

— bei vertraglicher Termineinhaltung der festgelegten abrechnungsfähigen Abschnitte —

die gleichen Zuschläge wie für die Dauer der fehlenden Baufreiheit zu vereinbaren.

(3) Branchenfremde Leistungen sind, sofern nicht ein Vergütungssatz für die Tätigkeit des Auftragnehmers vorliegt, mit einem Zuschlag von 2 % auf die gesamte Rechnungssumme für die Fremdleistung weiterzube rechnen. Damit sind auch die Kosten für die Anleitung und Beaufsichtigung der Montagekräfte der Fremdbetriebe abgegolten.

§ 14

Preisbewilligungen

(1) Für wiederkehrende Anlagen und Teilanlagen haben die Elektromontagebetriebe Bausteinpreise für Baugruppen sowie für ständig wiederkehrende Arbeitsleistungen, die zum Geltungsbereich dieser Bestimmungen gehören, Preisangebote auszuarbeiten und beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zur Bestätigung einzureichen. Die Zuständigkeit der Preisbildungsorgane für die Erteilung von Preisbewilligungen ergibt sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, die Elektromontagebetriebe zu ermächtigen, die Preise auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften selbständig zu ermitteln.

§ 15

Frachstellung

(1) Für den Liefer- und Leistungsumfang gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgende Frachstellung:

Frei Arbeitsplatz des Monteurs des Elektromontagebetriebes.

(2) Unter Arbeitsplatz sind die Arbeitszonen der Montage zu verstehen, die in den Preislisten aufgeführt sind.

§ 16

Produktionsabgabe

Dienstleistungsabgabe, Verbrauchsabgabe

Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden den WB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den Wirtschaftsräten sowie den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden mitgeteilt:

— von den WB mit den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie den Wirtschaftsräten, den ihnen unterstellten Betrieben *

— von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen übrigen Betrieben.

Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Der Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 4596 vom 1. April 1966 — Montageleistungen der volkseigenen

Industriebetriebe —, der Preisverordnung Nr. 4597 vom 1. April 1966 — Montageleistungen der nichtvolkseigenen Industriebetriebe — und der Anordnung vom 3. April 1959 über den Fernsprechkreis — Fernsprechkreisordnung — (GBl. I S. 421) wird durch diese Anordnung nicht berührt.

(3) Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und private Handwerksbetriebe haben diese Anordnung nicht anzuwenden.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen an bzw. für die Bevölkerung und ihr gleichgestellte Abnehmer.

(5) Die Preisverordnung Nr. 4132 vom 1. April 1966 — Blatt 0/1/1 bis 0/1/20 — Elektromontageleistungen —, mit Ausnahme der Anlage 1, und der Preislisten 1 bis 11 und 14, und die Preisverordnung Nr. 4132/1 vom 1. Oktober 1966 — Elektromontageleistungen — treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1969

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

I. V.: Dr. Merkel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit

vom 28. März 1969

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15), des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau—Energie und Wismut folgendes angeordnet:

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120,1 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 14. Juli 1967 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — (Sonderdruck Nr. 555 des Gesetzblattes) wird gemäß §§ 2 bis 11 geändert.

§ 2

(1) § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 67 Abs. 1, § 115 Abs. 1, § 156 Abs. 1, § 248 Abs. 1, § 264 Abs. 2, § 292 Buchst. c, § 339 Abs. 1, § 341, § 402 Abs. 4, § 440 Abs. 1 sowie die Anlage 5 werden aufgehoben.

(2) Zu streichen sind:

a) im § 84 Abs. 2 das Wort: „genehmigten“

b) im § 91 Abs. 3 der 2. Satz

c) im § 115 Abs. 2 die Wörter „und die Zulassung“